

züchtig erachtet seien. Dann aber hat auch die Vorschrift in §. 41. Abs. 3. zur Voraussetzung, daß eine Ausscheidung der strafbaren Stellen möglich sei. Das Revisionsgericht ist nach §. 376. der Strafprozeßordnung nicht in der Lage, diese Voraussetzung festzustellen, und somit ist es Sache des Angeklagten, in der mit der Thatfrage befaßten Instanz eine Erörterung und Entscheidung dieses Punktes herbeizuführen. Daß nach dieser Richtung hin Anträge gestellt seien, kann die Revision jedoch nicht behaupten.

Begründet ist dagegen die Rüge der Revision, daß die Strafkammer 84 selbständige Handlungen feststelle. Der dafür angegebene Grund, daß es sich nicht um wiederholte Uebersendung von Einzel Exemplaren der Schrift an denselben Abnehmer, sondern um 84 verschiedene Abnehmer handle, ist nicht geeignet, diese Feststellung zu begründen, läßt vielmehr eine irrige Rechtsauffassung erkennen.

Zugegeben ist, daß die Versendung einer Schrift an eine einzige Person eine Verbreitung im Sinne des §. 184. des Strafgesetzbuchs darstellen kann. Andererseits können aber auch mehrere Versendungen, ohne Unterschied, ob sie an dieselbe Person oder an mehrere Personen erfolgen, als eine einheitliche Handlung des Verbreitens angesehen werden, falls sie demselben Entschluß entspringen und die Thätigkeit bei dem Versenden eine ununterbrochene, continuirliche ist. In solchen Fällen erscheinen die einzelnen Versendungen nicht als selbständige Handlungen im Sinne des §. 74. des Strafgesetzbuchs, sondern als eine zusammenhängende Thätigkeit. Im vorliegenden Falle kann der Umstand, daß die Versendung im Betriebe des Buchhändlergewerbes erfolgt ist, für die Annahme sowohl der Einheit des Entschlusses als auch der Continuität des Handelns wesentlich ins Gewicht fallen. Indem die Strafkammer bei Prüfung der Frage, ob eine Mehrheit von selbständigen Handlungen anzunehmen war, diesen Umstand außer Betracht läßt und einem, soweit erkennbar, bedeutungslosen Umstand entscheidendes Gewicht beilegt, geht sie von einer unrichtigen Auffassung des §. 74. des Strafgesetzbuchs aus.

## II. Strafurtheil. Beleidigung. Zeitschrift. Bekanntmachung. Stelle.

Strafgesetzbuch §. 200.

Die Bestimmung der Art und der Stelle in einer Zeitschrift für die Bekanntmachung einer Verurtheilung wegen einer in dieser Zeitschrift verübten Beleidigung unterliegt dem Ermessen des Strafrichters und braucht nicht mit Nothwendigkeit der im Abs. 2. des §. 200. des Strafgesetzbuchs gegebenen Anleitung zu entsprechen.

Urtheil des II. Straffenats vom 3. Febr. 1882 c. 2.\*)

Verwerfung der Revision. Gründe: Der Angeklagte, welcher als verantwortlicher Redacteur des „Berliner Tageblatt“ anlässlich einer in der veröffentlichten Nr. 214 dieses Blattes vom 7. Mai 1881 unter der Ueberschrift „Orient“ enthaltenen telegraphischen Depesche wegen Beleidigung des türkischen Botschafters auf Grund der §. 186., 194., 200., 41. des Strafgesetzbuchs und des §. 20. des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 verurtheilt ist, greift das Urtheil insoweit an, als bei Ertheilung der Publicationsbefugniß die Spitze des „Berliner Tageblatt“ als Stelle der Bekanntmachung bestimmt ist. Es wird Verletzung des §. 200. des Strafgesetzbuchs und des §. 261. der Strafprozeßordnung behauptet. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Nach §. 200. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs ist allerdings, wenn die Beleidigung in einer Zeitung erfolgt, die Bekanntmachung der

\*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

Verurtheilung, wenn möglich, in demselben Theile der Zeitung, in welchem der Abdruck der Beleidigung geschehen, zu veranlassen. Damit ist aber nicht angeordnet, daß, wenn die Beleidigung an dem Orte, an welcher Telegramme abgedruckt zu werden pflegen, gestanden, dann auch immer an demselben Orte die Urtheilsbekanntmachung abzudrucken sei. Das Gegentheil ergibt sich aus dem Zusatz des Gesetzes: „wenn möglich“, welcher dem richterlichen Ermessen gestattet, einen anderen, dem Zwecke thunlichst entsprechenden Ort zu wählen, falls der Ort, an welchem die Beleidigung abgedruckt war, nicht mehr benutzt werden kann oder auch die Benutzung desselben nicht passend oder angemessen erscheint. Diese Auffassung des Gesetzes ergibt sich auch aus den Motiven der Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876. Hier wird der Zusatz: „in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen“ dahin motivirt:

„Der Zweck der Vorschrift im Abs. 2. des §. 200. des Strafgesetzbuchs läuft darauf hinaus, allen Personen, welche Kenntniß von einer durch die Presse verübten Beleidigung erhalten haben, auch die Rechtfertigung des Beleidigten mitzutheilen. Dieser Zweck wird in den meisten Fällen nur dann erreicht, wenn das gegen den Beleidiger ergangene Strafurtheil in derselben Zeitung, in demselben Theile und mit derselben Schrift publicirt wird, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Da . . . die zur Aufnahme solcher Urtheile verpflichteten Zeitungen vielfach das Bestreben gezeigt haben, den Zweck des Gesetzes dadurch zu vereiteln, daß sie diese Bekanntmachungen mitten unter Anzeigen gewerblicher Art abdrucken, und da andererseits gegen die Auffassung, daß auf Grund der Vorschrift des Abs. 1. dem Strafrichter das Recht zustehe, nicht nur die Zeitung, sondern auch die Stelle derselben und die Schrift, in welcher der Abdruck zu erfolgen habe, im Erkenntnisse vorzuschreiben, Bedenken hervorgehoben sind, so erscheint es angezeigt, diese Bedenken durch die vorgeschlagene dem §. 11. des Reichs-Preßgesetzes entsprechende Fassungsänderung zu beseitigen.“

Darnach enthält der Zusatz eine Declaration der Vorschrift in Abs. 1. des §. 200., daß die Art der Bekanntmachung vom Strafrichter zu bestimmen sei. Die Wahl derselben Stelle, an welcher der Abdruck der Beleidigung geschehen, ist nur als Regel, weil für die meisten Fälle zweckdienlich, vorgeschrieben. Dem Strafrichter steht aber allgemein die Wahl der Stelle zu; er kann daher aus überwiegenden Gründen der Zweckdienlichkeit selbst dann von der Regel abweichen, wenn deren Befolgung ein absolutes Hinderniß nicht entgegensteht.

Die entgegenstehende Auffassung würde für einzelne Fälle, insbesondere wenn für die Beleidigung in bewußter Weise eine für eine etwaige Urtheilsbekanntmachung unpassende Stelle gewählt worden war, zu unannehmbaren Consequenzen führen.

Ob im vorliegenden Falle ausreichender Anlaß vorlag, abweichend von der Regel des Abs. 2. des §. 200. die Stelle für die Urtheilsbekanntmachung, wie geschehen, zu bestimmen, ist eine thatsächliche, nach §. 376. der Strafprozeßordnung der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene Frage.

Eine Verletzung des §. 200. des Strafgesetzbuchs ist daher im Urtheil nicht erkennbar.

### Ein Notabene zu dem Artikel „Zur Rabattfrage“ in Nr. 89 d. Bl.

Der in der Ueberschrift genannte Vorschlag: den Rabatt herabzusetzen, und außerdem noch den Sortimentern ein, von der größeren oder geringeren Entfernung von Leipzig abhängiges Agio zu bewilligen, würde, wenn derselbe zur Ausführung kommen würde, doch den beabsichtigten Zweck verfehlen. Bei Baarauslieferung